

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Heroldsbach



Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Heroldsbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 23.04.2018, Az.: 21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO während des gesamten Jahres zu den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heroldsbach (Landkreis Forchheim) **für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Heroldsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit627.800,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit1.119.800,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **528.180,00 €** festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl vom 1. Oktober 2017 auf 175 Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch Zuweisungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **146.000,00 €** festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl vom 1. Oktober 2017 auf 175 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Heroldsbach, 13.04.2018

gez.

Edgar Büttner
Verbandsvorsitzender